

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 57
Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten
Friedrich-Schmidt-Platz 3, 1082 Wien
Tel.: 4000/83516 Fax: 4000/99-83511
e-mail: Frauen@m57.magwien.gv.at

MA 57 – 16/20-6/02
Bitte diese Zahl immer angeben!

Wien, 7.10.2002
Gru/Frk

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Einrichtung eines frauen-
politischen Beirates beim Bundes-
ministerium für soziale Sicherheit
und Generationen (Frauenbeirat-Gesetz);
Stellungnahme

Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
Abteilung III/4
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

zu GZ 140.200/16-III/4/02

Die Magistratsabteilung 57 nimmt zu oben genannten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Zu § 5 Abs 5:

Die in diesem Absatz normierte Auflistung der Mitglieder zeigt eine sehr starke Gewichtung zugunsten der VertreterInnen aus dem Bereich der staatlichen Institutionen (Bund, Land, politische Parteien). Der Bereich der NGOs erscheint dagegen unterrepräsentiert. Da aber gerade in diesem Bereich sehr nahe an der Lebensrealität von Frauen gearbeitet wird, sollte sich dies im Sinne einer besonders effektiven Beratung des Bundesministers/der Bundesministerin auch auf die Aufstellung der Beirats-Mitglieder auswirken und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den VertreterInnen von staatlichen oder quasistaatlichen Institutionen und VertreterInnen aus dem NGO-Bereich hergestellt werden.

Zu § 5 Abs 6:

Auf Grund der bereits angesprochenen vielfältigen Lebensrealitäten von Frauen sollte die Möglichkeit der Beiziehung von Fachleuten zu den einzelnen Bereichen verstärkt werden, in dem ein entsprechendes Verlangen von einem Viertel der Beiratsmitglieder ausreichen sollte.

Zu § 9 Abs 1:

Aufgrund der Vielfalt der voraussichtlich innerhalb eines Jahres zu behandelnden Themen wäre ein häufigeres Zusammentreten des Beirates - auch ohne ein explizites Verlangen eines Drittel seiner Mitglieder - wünschenswert. Daher wird seitens der Magistratsabteilung 57 vorgeschlagen, der Beirat solle viermal im Jahr zusammentreten.

Zu § 9 Abs 2:

Um die Abstimmung der Anliegen und Meinungen der im Beirat vertretenen Gruppen zu gewährleisten, sollten die Einladungen dazu spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin versendet werden.

Es wird zu dem vorliegenden Entwurf von Seiten der Magistratsabteilung 57 angemerkt, dass dieser dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann nicht gerecht wird. Diesbezüglich wird auf die im Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Pkt. 10, angeführten Grundsätze der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften verwiesen.

Abschließend erlaubt sich die Magistratsabteilung 57 noch anzuregen, den Namen des Beirates in „Gleichstellungsbeirat“ umzuändern, da dies klarer und unmissverständlicher Ziel und Zweck dieser Einrichtung wiedergibt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Abteilungsleiterin:

Mag.^a Ulrike Großmann
Tel.: 4000/83539

eh. Dr.ⁱⁿ Marion Gebhart
Obermagistratsrätin

Ergeht an:
Präsidium des Nationalrates